

Der Murrthal-Vote,

quartalich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Ercheint jeden Dienstag und Freitag je in einem ganzen Bogen. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. Kaspeligen jeder Art werden mit 2 kr. die kaspelirte Seite oder deren Raum berechnet.

Nr. 98.

Freitag den 9. Dezember

1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Backnang. An die Gemeindebehörden.

Unter Hinweisung auf die hienach abgedruckte Verfügung des R. Ministerium des Innern, betreffend die Kontrolle der Einführung des neuen Landesgewichts, deren genaue und strenge Vollziehung von den Gemeindebehörden, im Interesse des konsumirenden Publikums, erwartet wird, werden folgende Weisungen ertheilt:

- 1) In jeder Gemeinde ist unverzüglich von dem Gemeinderath die Wahl der Visitatoren vorzunehmen, und dabei auf sachverständige Männer Rücksicht zu nehmen, dieselben sind, auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar d. J., der R. Verordnung von demselben Tage (Reg. Bl. 1859, Seite 20-30) und der nachstehenden Ministerialverfügung, von den Ortsvorstehern gehörig zu instruiren und wenigstens einer davon anzuweisen, die auf den Rathhäusern in Backnang und Murrhardt aufgestellten Normalgewichte bei einer der ihnen nächst gelegenen beider Lagerstätten persönlich zu beschäftigen, um genaue Kenntniß darüber zu erhalten, welche wichtige Gewichtsstücke beschaffen sein müssen;
 - 2) am 2. Januar müssen dieselben mit ihren Visitationen beginnen, und dieselben im Verlaufe dieses Monats mehrmals wiederholen;
 - 3) über ihre Visitationen haben die Visitatoren geordnete fortlaufende Protokolle zu führen, und diese den Ortsvorstehern nach jeder Visitation zur Einsicht vorzulegen. Wegen etwaiger Mängel haben die Ortsvorsteher sofort vorchriftsmäßig einzuschreiben;
 - 4) die Bestimmungen der Verfügung wegen des Verkaufes sind den Gemeinden öffentlich zu verkünden;
 - 5) die Namen der gewählten Visitatoren sind längstens bis zum 17. d. h. bis hierher anzugeben.
- Den 5. Dezember 1859. Königl. Oberamt. Hörner.

Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die Kontrolle der Einführung des neuen Landesgewichts.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Januar d. J., betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts (Reg. Bl. S. 17), und der Verordnung vom gleichen Tage, betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts (Reg. Bl. Seite 19), wonach vom 1. Januar 1860 an das neue Landesgewicht überall im Lande im Verkehre zur ausschließlichen Anwendung kommen muß und von dem gleichen Tage an die Gewichtsstücke des alten Gewichts aus den Verkaufsstellen zu entfernen sind, sowie in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Januar d. J., betreffend die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der Gewichtsstücke des neuen Landesgewichts (Reg. Bl. S. 20), wird hienit zum Zwecke der Kontrolle der allgemeinen Einführung des neuen Landesgewichts Nachstehendes verfügt:

Die Polizeibehörden haben die Einleitung zu treffen, daß vom 2. Januar 1860 an bei allen denjenigen Handel- und Gewerbetreibenden, welche Gewichte zu ihren Verkäufen, sowie zu Ankäufen für ihr Gewerbe gebrauchen, mit Ausnahme der Gold- und Silberarbeiter (Gesetz vom 28. Januar 1859, Art. 3, e), unvermuthete Visitationen vorgenommen werden, um zu ermitteln, ob von denselben die Einführung des neuen Gewichtes vorchriftsmäßig vollzogen ist. Diese Visitationen haben mit dem 2. Januar 1860 zu beginnen und im Laufe dieses Monats mehrmals stattzufinden. Hierbei sind die sämmtlichen neuen Gewichte eines jeden Handel- und Gewerbetreibenden einzeln durchzusehen und es ist namentlich auf Folgendes zu achten: 1) ob keine Gewichtsstücke des alten Landesgewichts mehr in den Verkaufsstellen vorhanden sind; 2) ob die vorhandenen neuen Gewichtsstücke den Stempel eines württembergischen Pfesamtlers haben und namentlich auch

Backnang. Gold- und Silberwaaren-Empfehlung.

Der Unterzeichnete empfiehlt einem geehrten Publikum auf dem nächsten Markt und Weihnachtsfest sein schön ausgestattetes Gold- und Silberwaarenlager in größter Auswahl und bester Qualität zu äußerst billigen Preisen: als: verschiedene Arten von Herren- und Damenringen, goldene Ketten, Broden, Boutons, Ohrenringe, Schloß, Präentions, Armbraclette, Suppenlöffel, Gemüselöffel, Gß- und Kaffeelöffel, Punschlöfel, Krüchtelöffel, Ibeesheber, Tortenspaten, Zuckerrangen, Salatbesteck, Dessertmesser, Schlüsselhafen, Fingerhüte, Ketten und noch verschiedene Gegenstände, und bittet um recht zahlreichen Besuch. Auch Reparaturen aller Art in Gold und Silber werden auf's Pünktlichste und Schnellste besorgt.


Gottlob Volz,
Gold- und Silberarbeiter,
vis-à-vis von Kaufmann Henflama.

Backnang. Geschäfts-Empfehlung.

Der Unterzeichnete empfiehlt einem geehrten Publikum auf dem nächsten Markt und zu Weihnachtsgeschenken sein Messerwaarenlager, bestehend in Schlachtmessern, Schinkenmessern, Trandwirbestecken und Tafelbestecken aller Art, Desertmessern, Dolchmessern, Jagdmessern, Taschenmessern, Stahlmessern und Federmessern aller Art und in beliebiger Größe, Gartenmessern, Zweig- und Stulirmessern, Rebhaken, Baumschneeren, Rebschneeren, Säcker-, Schneider- und Schuhmacherschneeren, Damenschneeren in beliebiger Auswahl, Korkzieher, Bruchbandschneeren, Rasirmessern, für deren Schnitt garantirt wird u. s. w. Reparatur- und Schleifarbeiten werden stets auf's Beste besorgt werden.

Christian Volz.


Backnang.

 Bücher, welche von dem verstorbenen Stadtmusikus Kösch ausgeliehen worden, wollen im Laufe dieser Woche zurückgegeben werden an Unterlehrer Fauth.

Backnang, redigirt, gedruckt und verlegt von J. Henrich.

Backnang.

Geld-Offert.

 Gegen zweifache Sicherheit liegen 300 bis 500 fl. parat. Näheres bei der Redaktion.

bei den Einsagewichten jedes einzelne Stück gestempelt ist; 3) ob die neuen Gewichtstücke nicht in anderen Größen vorhanden sind, als 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 25, 50, 100 Pfund, 16, 8, 4, 2, 1 Loth, 2, 1 Quentchen, 2, 1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16, oder 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Grammen, 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Milligrammen; auch ob die Bezeichnung der Schwere eines jeden Stückes richtig und ganz deutlich, namentlich auch bei den Einsagewichten auf jedem Stück angebracht ist; 4) ob die neuen Gewichte nur aus Eisen, Messing oder Bronze gefertigt, von Form und Gewicht, von größeren Poren, Ausblasen u. dgl. frei, ohne Löcher am Boden sind, auch ob nicht dergleichen Mängel durch Eingießen von Blei, von Harzen und dergleichen verdeckt wurden; 5) ob die Gewichte (mit Ausnahme der Einsag-, der weniger als 1 Pfund schweren Brücknwaagen- und der Milligrammgewichte) die vorgeschriebene Gestaltform haben mit abgerundeten Rändern, mit einer dem Durchmesser gleichkommenden Höhe und mit einem Knopf, bei Stücken von 25, 50 und 100 Pfund mit einem Griff; 6) ob die Brücknwaagengewichte die richtige Form und die weniger als 1 Pfund schweren durchaus die deutliche Bezeichnung mit Grammen haben, auch ob auf den vierseitigen Scheiben mit abgerundeten Ecken das richtige Dezimal- (Beziehungsweise Centesimal) Gewicht und die Jahreszahl 1859 oder 1860 aufgeschlagen ist; 7) ob die Einsagewichte von Messing oder Bronze nicht in anderer Schwere des Einfages als 1 Pfund, 16 Loth, 500, 200, 100 Grammen gefertigt und bezeichnet sind, auf dem Deckel die Jahreszahl 1859 oder 1860 sich findet und die Charniere des Deckels vollständig sind. In gleicher Weise sind auch die zum Detailverkauf bestimmten Gewichtsvorräthe der Gewichtshändler zu untersuchen. Sollten bei diesen Visitationen Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichts (abgesehen von den Medicinalgewichten bei Apothekern und Materialisten) in den Verkaufsolakaten vorgefunden werden, oder neue Gewichtstücke, welche nicht gestempelt sind oder in irgend welcher Weise den Vorschriften zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gewichtstücke wegzunehmen und es ist die strafrechtliche Untersuchung und die weitere gesetzliche Einleitung nach Maßgabe des §. 17 der K. Verordnung vom 28. Januar d. J., der Art. 78, 79 und 80 des Vollzugsstrafgesetzes und §. 3 der Verordnung vom 15. Februar 1855 zu treffen. Kupfer den Gewichten ist nach §. 43 der Maßordnung auch die Beschaffenheit der Waagen zu untersuchen und nachzusehen, ob bei Balkenwaagen die eine Waagschale wie die andere das Gewicht gleich angibt, ob die Dezimalbrückenwaagen richtig einsehen, wenn auf die Brücke das zehnfache Gewicht desjenigen gestellt wird, welches auf der Gewichtschale liegt, ob die Schnellwaagen so abgeändert sind, daß die Angabe des Waagbalkens in allen einzelnen Zahlen mit dem neuen Gewichte übereinstimmt, welches auf die Waagschale gestellt oder an den Haken gehängt wird. Waagen, welche unrichtig gefunden werden, sind dem Gebrauch zu entziehen und es ist strafrechtliche Untersuchung vorzunehmen. Ob die Gewichte richtig gepfecht, alle nicht leichter sind, als die Normalgewichte, und nicht schwerer, als sie nach §. 18 der K. Verordnung sein dürfen, ist durch Probewägungen zu ermitteln und zwar ist an Eigen der Pflanzämter eine größere Anzahl der im Gebrauch der Gewerbetreibenden und im Vorrath der Gewichtshändler befindlichen Stücke jeder Größe mit den Normalgewichten zu vergleichen, auch haben die Oberämter zu solcher Vergleichung von den Amtsorten eine Anzahl von Stücken einsenden zu lassen. Ergeben die Probewägungen, daß bei einem Pflanzamte nicht sorgfältig gepfecht wurde, so sind die Wägungen auf weitere Gewichtstücke auszuweihen und es ist nicht nur ein strafrechtliches Verfahren, sondern zutreffenden Falles auch eine Revision und Verichtigung sämtlicher von diesem Pflanzamte ausgegangener Gewichtstücke auf Kosten der betreffenden Pflanzämter und Kontrolenre einzuleiten. Bei Denjenigen, welche Del im Kleinen verkaufen, ist nachzusehen, ob auf den Gefäßen zum Messen der etwa früher angebrachte Stempel einer Pflanzung nach dem Gewicht beseitigt und die Bezeichnung des Inhalts der Gefäße nach der Helleich-Waage angebracht und mit dem Pflanzstempel beglaubigt ist. Gefäße, welche mit dem bisherigen Gewichtestempel gebraucht werden, sind wegzunehmen und es ist wegen dieses Gebrauches in gleicher Weise wie wegen des Gebrauches der bisherigen Gewichtstücke strafrechtlich einzuschreiten. Wer künftig das Del nicht nach dem Maß, sondern nach dem Gewicht verkaufen will, kann die bisherigen Gefäße, nach Vernichtung des darauf befindlichen gewesenen Gewichtstempels, fortan als Schöpfgesäße benutzen, er ist aber verbunden, das Del im Einzelnen vorzuwägen. Auch ist öffentlich bekannt zu machen, bei welchen Delhändlern das Del künftig im Kleinen nach dem Gewicht verkauft wird, mit dem Anfügen, daß von denselben das Del fernert nicht mehr zu messen, sondern einzeln vorzuwägen ist. Ebenso ist in jedem Orte öffentlich bekannt zu machen, daß die Delverkäufer die Richter, welche sie nach dem Gewicht verkaufen, nicht bloß zu zählen, sondern vorzuwägen haben. Mit dieser Bekanntmachung ist die Aufforderung zu verbinden, daß überhaupt jeder Käufer selbst kontrolliren soll, ob ihm das richtige Gewicht gegeben wurde. Dessen ungeachtet haben aber die Ortspolizeibehörden nach §. 46 der Maßordnung öfters durch Nachwägungen zu ermitteln, ob Fleisch, Del, Richter und dergleichen wirklich so viel verkauft, als bezahlt wurde, auch ob Brod, Butter u., welche zum Verkauf in bestimmter Schwere vorgefertigt sind, diese Schwere in neuem Gewichte haben. Die Oberämter haben darüber zu wachen, daß die vorgeschriebenen Visitationen in genügender Weise und zutreffenden Falles die strafrechtlichen Untersuchungen richtig vorgenommen werden und daß die Gemeinden für ihre öffentlichen Einrichtungen, namentlich auch für die Mühlen (Verfügung vom 7. Oktober 1840, §. 10) unsehrbar mit dem 1. Januar 1860 im Besitz der neuen Gewichte sind.

Bei Justiz, ob die vorgefundenen Gewichte vorchriftsmäßig gefertigt seien, haben die Gemeindebehörden sich an die Oberämter zu wenden, die Oberämter aber haben, wenn sie technisch Anstand bedürfen, solche bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel, als technischer Aufsichtsbehörde über das Pflichten der Gewichte, nachzusehen. Die Oberämter werden angewiesen, die Vollziehung dieser Verfügung gehörig zu überwachen und sich derselben in der geeigneten Weise zu versichern. Die Handel- und Gewerbetreibenden werden wiederholt aufgefordert, sich die benötigten Gewichtstücke des neuen Landesgewichts so zeitig anzuschaffen, daß sie das neue Gewicht mit dem 1. Januar 1860 bei dem Verleide in ihrer Pflanzung ausübend anwenden können, indem sie sonst die ihnen zugehenden Strafen und Störungen in ihrem Geschäftsbetriebe lediglich sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Stuttgart, den 24. November 1859.

Linden



Die heutige Nummer des Württembergboten, enthaltend die Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die Kontrolle der Einführung des neuen Landesgewichts, ist zu 2 fr. zu haben in der

J. Seurich'schen Buchhandlung.

Bachnung. Nachstehende Verfügung des K. Vergraths haben die Schultheißenämter zur Kenntniß ihrer Gemeindeangehörigen zu bringen.

Den 8. Dezember 1859.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Der Königl. Vergrath an das Königl. Oberamt Bachnung.

Nach §. 5 des Gesetzes vom 28. Januar d. J.

betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts,

kommt bei dem Verkauf des Salzes, vom Tag der Einführung dieses Gewichts an, das vorgeschriebene neue Gewicht dergehaltigen Anwendung, daß der für einen Centner oder ein Pfund des bisherigen Gewichts festgesetzte Betrag fortan auch für einen Centner oder ein Pfund des neuen Gewichts bestehen bleibt.

Es werden daher vom 1. Januar 1860 an nicht nur die Königl. Salinen bei ihrem Verkauf von Koch-, Eichen- und Viehsalz in das Inland, so weit dieser Verkauf auf Grund der Verfügung vom 30. Dezember 1833 (Reg.-Bl. von 1834, S. 13) stattfindet, den Centner von 50,000 Grammen zu dem für den bisherigen Centner regulirten Preis abgeben, sondern es haben auch sämtliche Faktoren bei ihren Koch- und Eichen-Abgaben den neuen Centner in dem bisherigen Preis von 4 fl. 43/5 fr., beziehungsweise 2 fl. 13 1/2 fr. ten Abrechnen zu berechnen.

Das Oberamt hat dieses zur Kenntniß seiner Amtsangehörigen zu bringen.
Stuttgart, den 26. November 1859.

Honold.

Bachnung. An die Schultheißenämter

ergeht die Weisung, die in jeder Gemeinde und Gemeindeparzelle vorhandenen Feuerlöschgesellschaften binnen 15 Tagen hierher anzuzeigen.

Den 5. Dezember 1859.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Bachnung

Diebstahls-Anzeige.

In der Zeit vom 10. bis 13. November wurde aus einem in der Knechtstammer des Pannwirthshauses zu Großaspach stehenden Kleiderkasten eine silberne doppelgehäusige Uhr mit deutschen Zahlen, versehen mit einer golddurchwirkten (blonden) Haarschnur und zwei silbernen Schlüsseln, entwendet; was andurch zu den bekannten Zwecken veröffentlicht wird.

Den 5. Dezember 1859.

K. Oberamtsgericht.
Hf. Bucher.

Bachnung.

Entmündigung.

Friederike Beck, ledig, von Uuerbrüden

wurde durch Gerichtsbeschluss vom Heutigen wegen Geisteschwäche entmündigt, was mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß die x. Beck künftig nur mit Zustimmung ihres gerichtlich bestellten Pflanzers Johann Schief von Uuerbrüden Rechtsgeschäfte gültig abschließen kann.

Den 2. Dezember 1859.

Königl. Oberamtsgericht.
Frölich.

Forstamt Reichenberg.
Revier Wurtthardt.

Stamm- und Brennholz-Verkauf.

Aus den Staatswäldungen Promersberg und Waltersberg bei Wurtthardt am Samstag den 17. Dezember:

8 Nadelholzstämme, 9—17" mittlerer Durchmesser, 18—40' lang,
 1/2 Klafter buchene Scheiter,
 17 " Nadelholzschreiter und Brügel,
 5 1/2 " ditto Abfallholz.
 Zusammenkunft Morgens 10 Uhr auf dem Feuerseeweg nächst Murrhardt.
 Reichenberg den 6. Dezember 1859.
 Königl. Forstamt.
 v. Besserer.

Forstamt Reichenberg.
 Revier Lichtenstern.
Holz-Verkauf.

Donnerstag den 15. Dezember werden im Spiegelberger Wald folgende Holzsortimente im öffentlichen Aufstreich unter den bekannten Bedingungen verkauft:

5 1/2 Klafter buchene Scheiter, 4 1/2 Klafter buchene Brügel, 4 Klafter birchene Brügel, 1 Klafter erlene Brügel, 1/2 Klafter aspene Scheiter, 1/2 Klafter aspene Brügel und 1/2 Klafter Nadelholzbrügel, zusammen 16 1/2 Klafter;

ferner: 25 eichene Wellen, 1425 buchene, 225 birchene, 100 erlene, 275 aspene, 25 Nadelholzwellen.

Zusammenkunft Morgens 9 1/2 Uhr am Denfelthalbrücke unterhalb Eisenlautern.

Sodann am Freitag den 16. Dezember auf den Markungen Vorderbüchelberg, Wüstenroth und Stangenbach, und zwar:

I. im Steinberg: 1/2 Klafter eichene Scheiter, 1 Klafter eichene Brügel, 3 1/4 Klafter erlene Brügel und 1/2 Klafter aspene Scheiter; 88 buchene, 775 aspene und 25 Nadelholzwellen;

II. im Grentz: 1/2 Klafter Nadelholzschreiter und 3 1/4 Klafter Nadelholz Brügel; 1163 buchene und 663 Nadelholzwellen;

III. im Häßberg 1 (Stangenberg): 1/2 Klafter eichene Brügel, 1/2 Klafter erlene Brügel und 1/2 Klafter Nadelholzbrügel; 38 eichene, 675 buchene und 75 Nadelholzwellen.

Zusammenkunft Morgens 9 1/2 Uhr im Steinberg.

Dies wollen die Herren Ortsvorsteher in ihren Gemeinden gehörig bekannt machen lassen.
 Reichenberg, den 8. Dezember 1859.

Königl. Forstamt.
 v. Besserer.

Forstamt Forch.
 Revier Welzheim.
Holz Aufstreichs-Verkauf.



Am Donnerstag den 15. d. Mts. werden im Staatswald Ibenholz öffentlich versteigert:

1 hohler Trogblock, 20' lang, 10" Durchmesser, buchene Brügel 1 Klafter, Nadelholz, Spälter für Kübler 4 1/2 Klafter, Brügel 35 1/2 Klafter, Anbruchholz 28 1/2 Klafter.

Zusammenkunft Früh 9 Uhr im Schlag auf der Kaiserobach-Winn-der Straße; bei ungünstiger Witterung der Verkauf sofort in Obut im Hirsch.

Forch den 4. Dezember 1859.

Königl. Forstamt.
 Diellen.

Wachnang.

Fahrniß-Verkauf.

In der Verlassenschaftsache des † Zinkenischen Wd'sch wird am Donnerstag den 15. Dezember 1859, Vormittags 9 Uhr, mit der Fahrnißversteigerung begonnen und solche am 16. d. Mts. fortgesetzt werden.

Am 16. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, kommt die Reihe an die musikalischen Instrumente und an ein altes Klavier.

Die Liebhaber werden auf die Stadthauswohnung eingeladen.

Den 3. Dezember 1859.

Königl. Gerichtsnotariat.
 Weinmann.

Wachnang.

Aufforderung.

Alle Diejenigen, welche an den † Stadtzinkenisten Sr. Wd'sch noch Forderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche längstens bis 15. d. Mts. bei der unterzeichneten Stelle anzumelden und zu erweisen.

Den 8. Dezember 1859.

Königl. Gerichtsnotariat.
 Weinmann.

Spiegelberg.
Wirthschafts- und Güter-Verkauf.



Aus der Verlassenschaftsmasse der kürzlich verstorbenen Ehefrau des Bäckers und Adlerwirths David Schlipf von hier ist auf den Antrag der Erben die sämtliche Eigenschaft zum Verkauf ausgelegt. Dieselbe besteht in:

einem Wohnhaus, der Adlerwirthschaft zu Spiegelberg, mit dinglicher Wirthschafts-gerechtigkeit,
 einer Scheuer nebst Stallung dabei,
 1 1/2 Morg. 2,6 Rth. Garten,
 1/2 " 27,4 " Acker,
 2 " 45,6 " Wiesen und
 5 1/2 " 4,0 " Wald,

9 1/2 Morg. 31,8 Rth. Feldgütern,
 und ist zur Verkaufsverhandlung Laafahrt auf Montag den 19. Dezember 1859,

Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wozu die Kaufliebhaber, und zwar auswärtige mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, auf das Rathhaus nach Spiegelberg eingeladen werden.

Hierbei ist dem Käufer der Wirthschaft Gelegenheit gegeben, auch die nöthigen Wirthschaftsgeräthschaften, Faß und Wandgeschirr, sowie einigen Vorrath an Getränken käuflich zu erwerben.

Murrhardt, den 3. Dezember 1859.

Für die Theilungsbehörde:
 Königl. Amtsnotariat.
 Häcker.

Schfelberg.

Wegsperrre.

Wegen der Wegherstellung über die neu angelegte Dohle im Seeßlingenbach bleibt die Passage der betreffenden Wegstrecke im Wald zwischen hier und Hirschhof Murrhardt bis auf Weiteres gesperrt und wird in den seitwärts durch den Neuwiesenwald und über die Neuwiesen führenden Güterweg verlegt.

Den 6. Dezember 1859.

Gesehen R. Oberamt.
 Hörner.
 Schultheißenamt.
 Reiser.

Doppenweiler.

Holz-Verkauf.



Das unterfertigte Rentamt verkauft aus dem gutherrlichen Oberen Heiligenwald im öffentlichen Aufstreich gegen Anzahlung am Donnerstag und Freitag den 15. und 16. Dezember d. J.,

je von Morgens 9 Uhr an: 15,000 buchene und gemischte Wellen, 25 Klafter buchene Scheiter und Brügel, 15 Klafter aspene Brügel und 1 tonnenen und 3 hagbuchene Sägeklüge.

Zusammenkunft im Walde selbst nächst der Steinbacher Kelter je Morgens 9 Uhr.
 Am 6. Dezember 1859.

Frehl v. Sturmfeber'sches Rentamt.
 Waier.

Großhöchberg.

Schafwaide-Verpachtung.

Am Mittwoch den 21. d. Mts.,
 Vormittags 11 Uhr,



wird die hiesige Sommer-schafwaide, welche 400 bis 500 Stücke ernährt, auf 1 Jahr verpachtet, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 2. Dezember 1859.

Anwalt Schramm.

Bleibelsheim,

Oberrainisch Warbach.

Eichenrinden-Verkauf.

Das diesjährige Erzeugniß an Eichenrinden, sowohl Glanz als Grobrinden, zu 15 Klaftern geschätzt, auf 24 Morgen im hiesigen Gemeindefelde wird am

Mittwoch den 14. d. Mts.,

Vormittags 10 Uhr,

im öffentlichen Aufstreich auf dem hiesigen Rathhause zum Verkauf gebracht.

Den 5. Dezember 1859.

Schultheißenamt.
 Hefferich.

Privat-Anzeigen.

Sulzbach.

Springerlesmehl,

seine Sorten Koch- und Brodmehl, auch Aleie ist sehr billig zu haben bei Kaufmann Wlod.

Badnang.

Mittler-Gesuch.

Ein Mittler zur Gartenlaube von 1860, welcher das Blatt quers erhalten könnte, wird gesucht. Näheres bei der Redaktion.

Badnang.

Gold- und Silberwaaren-Empfehlung.

Der Unterzeichnete empfiehlt einem geehrten Publikum auf den nächsten Markt und Weihnachten sein schön ausgestattetes Gold- und Silberwaarenlager in größter Auswahl und bester Qualität zu äußerst billigen Preisen; als: verschiedene Arten von Herren- und Damenringen, goldene Ketten, Broschen, Boutons, Ohrringe, Eclon, Präentions, Armbraclette, Suppenlöffel, Gemüselöffel, Gg. und Kaffeelöffel, Büschelstiel, Früchteleöffel, Theesaher, Tortenpaten, Zuckerzangen, Salzbüchse, Desertmesser, Schlüsselbuben, Fingerhüte, Ketten und noch verschiedene Gegenstände, und bittet um recht zahlreichen Besuch. Auch Reparaturen aller Art in Gold und Silber werden auf's Pünktlichste und Schnellste besorgt.

Gottlob Bolz, Gold- und Silberarbeiter, vis-à-vis von Kaufmann Neustamm.

Badnang.

Geschäfts-Empfehlung.

Der Unterzeichnete empfiehlt einem geehrten Publikum auf den nächsten Markt und zu Weihnachtsfesten sein Messerwaarenlager, bestehend in Schlachtmessern, Schinkenmessern, Traubhobelbeden und Tafelbeden aller Art, Taschenmessern, Dolchmessern, Jagdmessern, Taschennessern, Stablmessern und Federmessern aller Art und in beliebiger Größe, Gartenmessern, Zweig- und Okulmessen, Rehbayen, Baumhaken, Rehbieren, Säcker-, Schneider- und Schuhmacherbeeren, Damenbeeren in beliebiger Auswahl, Korzieber, Druckhandschere, Rasirmessern, für deren Schnitt garantiert wird u. s. w. Reparatur- und Schleifarbeiten werden stets auf Beste besorgt werden.

Christian Bolz.

Badnang.

Jahrmarkt und Weihnachten!

Auf bevorstehende strengere Verbräuchzeit empfiehlt Unterzeichneter halbsidene und baumwollene Regenschirme in schöner Auswahl, auch werden seidene Schirme auf Bestellung billig und gut gefertigt; ferner alle Sorten Tabakspfeifen, Ci-garrenpfeifen und Spigen, alle Arten Stöcke, Knittlinger, Trossinger und gewöhnliche Mundharmonikas, wie überhaupt noch viele in dieses Fach gehörige Artikel.

G. Föll, Drechslermeister.

Sulzbach.

Sonntag den 11. d. M.

wird hier im Löwen eine

musikalische Abend-Unterhaltung

stattfinden, wozu Musikfreunde höflichst eingeladen werden.

Programm.

Overture, 4händig, zu der Oper: Nordstern, von Meyerbeer.
Deklamation, Monolog aus Tell, von Schiller.
Männerchor: O Schützgeist x. x.
Introduction und Rondo für Violine und Klavier, von Gallwoda.
Lied: Der Abendstern, für eine Singstimme, von G. Fink.
Klavierspiel.
Quartett für 2 Violinen, 1 Viola und Violoncello.

Marsch aus Norma für Violine und Klavier.
Prillenz-Balzer für's Klavier, von G. Fink.
Overture für Violine und Klavier, von Piccini.
Deklamation, Kapuziner aus Wallenstein Lager, von Schiller.
Männerchor: Zieht ihr Krieger x. x., von Winter.

Anfang Nachmittags 1 Uhr. Entree zum Besen der Niederfranzkaffe, nach Belieben.

Badnang.

Schönen kandirten Landhonig à 22 kr. per Pfund, ganz ächten klaren Rappenhonig à 28 kr. per Pfund, schönen fein geseibten Backzucker à 20 kr. per Pfund, sowie aufs Feinste gefertigte Miniaturgegenstände für Kinderkaufäden und Dockentüchen empfiehlt höflichst

Wilhelm Henninger, Konditor, wohnhaft bei Herrn Stadtschultheiß Schmückle.

Badnang. Unterzeichnete hat nächsten



Sonntag den Dreiselbtag, wozu er freundschaftlich einladet.

Friedrich Föll, Bäcker, beim Hirsch.

Badnang.

Haus-Verkauf.

Mein halbes Wohnhaus nebst Keller und Stall an der Steige lege ich dem Verlaufe aus und kann jeden Tag eingesehen und ein Kauf abgeschlossen werden.



Badnang.

Ein grauer Tuchmantel mit Pelztragen ist zu verkaufen; wo, sagt die Redaktion.

Gottfried Rupp

Badnang.

Neues Gewicht.

Bei Unterzeichnetem ist neues Gewicht, geachtet, zu folgenden Preisen zu haben:

1 Stück in 100 Pfund	8 fl. 48 fr.
1 " in 50 " "	4 fl. 36 fr.
1 " in 25 " "	2 fl. 20 fr.
1 " in 20 " "	2 fl. —
1 " in 10 " "	1 fl. —
1 " in 5 " "	— 36 fr.
1 " in 4 " "	— 28 fr.
1 " in 3 " "	— 22 fr.
1 " in 2 " "	— 19 fr.
1 " in 1 " "	— 12 fr.
1 Einsag von Messing 1 Pfd.	1 fl. 36 fr.
1 " " " 1/2 " "	1 fl. —
H. Isenflamm	

Badnang.

Rom nächsten Sonntag an gibt es wieder **gutes Bier** bei **Eberhardt.**

Badnang.

Unterzeichnetem empfiehlt auf bevorstehende Weihnachten:

Kinderspielwaaren, sowie alle Sorten **Lebuchen** und sonstige **Ronditorewaaren.**
Hermann Richter.

Neuschöenthal.

Am nächsten Montag den 12. dieses Monats wird auf hiesiger **Oelmühle „Mag-samen“** im **Lohn** geschlagen.
J. Knapp, Mühlebesitzer.

Badnang.

Geld-Anlehen.

140 Gulden Pfandgeld hat gegen gefällige Sicherheit sofort auszuleihen
Gottlieb Jung, Metzger.

Badnang, redigiert, gedruckt und verlegt von J. Helwig.

Badnang.

Neues Gewicht

in allen Sorten empfiehlt billigst
Zeugsamied Stroß, Metzger.

Badnang.

Einige polirte Zylinder und Kugeln, schön und gut gearbeitet, Neben zum Verkauf bei
G. Böll, Drechslermeister.

Badnang.

Unterzeichnetem hat bis Lichtmess eine Wohnung in seinem Nebenhaus zu vermieten.
Walter Treß.

Hall.

Geld auszuleihen.

Es sind mir sehr viele Gelder zum Ausleihen angetragen, daher gegen 2fache Sicherheit jede beliebige Summe zu haben ist; auch werden Güterzieler angekauft von **Kommissionär Berweck.**

Badnang.

Geld-Offer.

Gegen zweifache Sicherheit liegen 300 bis 500 fl. parat. Näheres bei der **Redaktion.**

Badnang. Naturalienpreise vom 7. Dez. 1859.

Fruchtgattungen.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel	Kornen	—	—	16	—	—	—
"	Dinkel	7	12	5	57	5	32
"	Kroggen	—	—	11	12	—	—
"	Weizen	—	—	—	—	—	—
"	Gemischtes	—	—	—	—	—	—
"	Gerste	—	—	10	40	—	—
"	Einforn	—	—	—	—	—	—
"	Haber	7	9	6	11	5	24
1 Simri	Welschkorn	—	—	—	—	—	—
"	Ackerbohnen	—	—	2	—	—	—
"	Biden	—	—	—	—	—	—
"	Erbsen	—	—	—	—	—	—
"	Linjen	—	—	—	—	—	—
"	Kartoffeln	—	—	—	—	—	—

Verkauft wurde für 1788 fl. 12 kr.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je in einem ganzen Bogen. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 16 kr. Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die gespaltene Zeile oder deren Raum berechnet.

Nr. 99. Dienstag den 13. Dezember 1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Badnang.

Verlorene Pfand-Urkunden.

Folgende Pfand-Urkunden sind verloren gegangen und werden deshalb die unbekanntem Besitzer derselben aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 45 Tagen,

von der letztmaligen Einrückung dieses an gerechnet, bei unterzeichnetem Stelle geltend zu machen, widrigenfalls diese sämtlichen Pfand-Urkunden werden für kraftlos erklärt werden, und zwar:

- 1) der Pfandschein des jung Jakob Fischer, Tagelöhners von Großaspach, d. d. 10. März 1829, gegen die Baron von Sturmfeder'sche Gutsherrschaft in Oppenweiler über ein tro 1. April verzinsliches Kapital von 100 fl.;
- 2) den Pfandbuch-Auszug über eine Pfandbestellung desselben Fischer, d. d. 3. Mai 1842, gegen Christian Müller, Bauer von Großaspach, über ein tro 4. Mai à 5 Prozent verzinsliches Kapital von 100 fl.;
- 3) der Pfandschein des Sebastian Schweigert von Großaspach, d. d. 1. April 1837, gegen Piarrer Schmid von Oppenweiler über ein tro 1. April à 5 Prozent verzinsliches Kapital von 200 fl.;
- 4) das Rationens-Instrument des Joh. Daniel Wolf, Consumwirths von Großaspach, d. d. 4. Oktober 1825, gegen die Heiligen- und Almojenpflege daselbst über die Darnkaution von 100 fl.;
- 5) der Pfandschein des Johann Kübler, Bauers von Steinhäusen, d. d. 24. September 1842, gegen Stefan Moser

in Badnang über ein tro. Martini à 5 Prozent verzinsliches Kapital von 300 fl.;

- 6) der Pfandschein des Jakob Kurz, Bauers von Fürstehof, d. d. 20. Dez. 1850, gegen Jakob Fischer, Bauer von Affalterbach, über ein tro 20. November à 5 Prozent verzinsliches Kapital von 1000 fl.;
- 7) der Pfandschein des Konrad Kaybold, Schneiders von Großaspach, d. d. 10. Mai 1852, gegen die Pflanzschaft der Ehefrau des Gottlieb Jahule von Kellingshausen, unter Verwaltung des Georg Schrein, Kohlherrers von Badnang, über ein tro 8. Mai à 5 Prozent verzinsliches Kapital von 115 fl.;
- 8) der Pfandschein des Jakob Schreyer, Bauers von Großaspach, d. d. 26. Februar 1847, gegen die Jakob Strecker'sche Pflanzschaft des jung Friedrich Weegmann, Sattlers von dort, über ein tro 26. Februar à 5 Prozent verzinsliches Kapital von 130 fl.;
- 9) der Pfandbuch-Auszug über die Pfandbestellung des Mathias Baumann, Bauers von Fürstehof, d. d. 5. Februar 1834, gegen die David Zellwanger'sche Pflanzschaft von Hemmingen für die der Louise Kienzle in Ober-schöenthal bei der eventuellen Vertheilung des David Zellwanger'schen Vermögens zugewählte Erbportion von restlichen 1000 fl.

Ferner lauft in dem Unterpfandbuch zu Großaspach Bd. V, Bl. 327, auf den Namen der ledigen Regine Rosß von dort ein Pfandrechtsvorbehalt, d. d. 20. Juni 1834, auf die Hälfte an 1 Viertel Acker auf der Größe